Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der **Sport1 Medien AG** mit dem Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148760,

- nachfolgend Sport1 Medien -

und

der Geschäftsführung der **Sport1 Holding GmbH** mit dem Sitz in Ismaning, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 105233,

- nachfolgend Sport1 Holding -

- gemeinsam die Parteien -

zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sport1 Medien und der Sport1 Holding nach § 293a des Aktiengesetzes (AktG).

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Sport1 Medien sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Sport1 Medien erstatten der Vorstand der Sport1 Medien und die Geschäftsführung der Sport1 Holding den nachfolgenden Bericht zum Entwurf eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der Sport1 Medien und der Sport1 Holding (nachfolgend auch der „**Vertragsentwurf**").

1. **Abschluss und Wirksamwerden des Vertragsentwurfs, Vertragsparteien**

   Die Parteien haben einen Entwurf für einen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Sport1 Medien und der Sport1 Holding verhandelt.

   Der Vertragsentwurf wird der ordentlichen Hauptversammlung der Sport1 Medien am 09. Dezember 2020 nach § 293 des Aktiengesetzes (AktG) zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Sport1 Holding hat dem Vertragsentwurf in entsprechender Anwendung des § 293 AktG bereits zugestimmt. Der Vertragsentwurf soll unmittelbar nachdem die Zustimmung der Hauptversammlung der Sport1 Medien erteilt wurde, unterzeichnet werden. Der Abschluss des Vertragsentwurfs durch die Parteien wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der Sport1 Holding wirksam.

   Die Sport1 Holding ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sie ist die Tochtergesellschaft der Sport1 Medien. Gegenstand des Unternehmens ist nach der Satzung der Gesellschaft die Vermittlung, der Erwerb und Verkauf von Fernseh- und Nebenrechten insbesondere aus dem Bereich des Sports, sowie Akquisition und Vertrieb von Werberechten aller Art inklusive Bandenvermarktungsrechte und Spielvermarktungen sowie das Halten von Beteiligungen.

   Die Sport1 Medien ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung und das Halten von sowie die

Beteiligung an Unternehmen aller Art, insbesondere in den Bereichen Medien, Sportveranstaltungen und –vermarktung sowie IT- und Digitalprodukte/-dienstleistungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, selbst in den vorgenannten Bereichen und den damit zusammenhängenden Geschäftsgebieten tätig zu sein.

Die Sport1 Holding ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Sport1 Medien. Daher sind keine Ausgleichs- oder Abfindungsleistungen an außenstehende Gesellschafter nach §§ 304, 305 AktG zu gewähren. Aus demselben Grund bedarf es keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer).

2. Erläuterung des Vertragsentwurfs

Der Vertragsentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Sport1 Holding verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Sport1 Medien abzuführen.

- Die Sport1 Holding darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur dann in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB)) einstellen, wenn die Sport1 Medien dem zustimmt und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.

- Die Sport1 Medien ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht entstehenden Jahresfehlbetrag der Sport1 Holding auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragslaufzeit in diese eingestellt wurden.

- Der Gewinnabführungsvertrag wird erst mit Eintragung in das Handelsregister der Sport1 Holding wirksam. Wird der Gewinnabführungsvertrag planmäßig im Laufe des Geschäftsjahres 2020 in das Handelsregister der Sport1 Holding eingetragen, so gilt er rückwirkend ab dem 01. Januar 2020. Anderenfalls gilt er rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens laufenden Geschäftsjahres der Sport1 Holding.

- Der Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Sport1 Holding) schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem dieser Vertrag wirksam geworden ist. In jedem Fall ist der Vertrag auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann in keinem Fall vor Ablauf dieser Mindestvertragsdauer wirksam werden.

- Beide Vertragspartner können den Vertrag außerordentlich auch vor Ablauf der Mindestlaufzeit von fünf Jahren kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Sport1 Medien infolge einer Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Sport1 Holding zusteht oder (i) die Sport1 Medien oder die Sport1 Holding als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden, (ii) oder die Sport1 Holding oder die Sport1 Medien liquidiert werden.

- Für den Fall, dass sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten, enthält der Vertrag eine übliche salvatorische Klausel.

3. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Abschlusses des Vertragsentwurfs

Ziel des Abschlusses des Vertragsentwurfs ist die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerlichen Organschaft) zwischen der Sport1 Medien und der Sport1 Holding. Durch die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft werden rechtlich selbständige Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit zusammengefasst. Im vorliegenden Fall bewirkt die Organschaft, dass Gewinne bzw. Verluste der Sport1 Holding (Organgesellschaft) der Sport1 Medien (Organträger) zugerechnet werden und es damit steuerlich zu einer Verrechnung von Gewinnen und Verlusten zwischen den Gesellschaften sowie der Nutzung von Verlustvorträgen der Sport1 Medien kommen kann. Hieraus resultieren steuerliche Vorteile beim Gewinntransfer (Vermeidung von Kapitalertragsteuer sowie nichtabziehbaren Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen) und bei der Gewerbesteuer (Vermeidung von gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei konzerninternen Leistungsbeziehungen). Ein positives Ergebnis der Sport1 Holding gelangt bei Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags mittels Ergebnisabführung und nicht mittels Dividendenbeschlusses zur Sport1 Medien („phasengleiche Gewinnvereinnahmung"). Aufgrund der bestehende Ergebnisabführungsverträge der Sport1 Holding mit der Sport1 GmbH, der PLAZAMEDIA GmbH sowie der Magic Sports Media GmbH werden auch die Ergebnisse dieser Gesellschaften in den steuerlichen Organkreis eingebunden.

4. Alternativen zum Abschluss des Vertragsentwurfs

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen Sport1 Medien und Sport1 Holding, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, besteht nicht. Der Abschluss des Vertrags ist nach §§ 14 ff. des KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) eine zwingende Voraussetzung für die angestrebte Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft.

Die durch die Organschaft angestrebte zusammengefasste Besteuerung von Sport1 Medien und Sport1 Holding kann insbesondere auch nicht durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 des AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags erreicht werden.

5. Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre

Durch den Vertrag verpflichtet sich die Sport1 Holding gegenüber der Sport1 Medien zur Gewinnabführung entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Dem steht die Verpflichtung der Sport1 Medien gegenüber Sport1 Holding zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der Sport1 Medien keine besonderen Folgen.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertragsentwurfs ergibt, dass er sowohl für die Sport1 Medien als auch für die Sport1 Holding vorteilhaft ist.

Ismaning, 26.10.2020

Sport1 Medien AG

Der Vorstand

Olaf Schröder

Dr. Matthias Kirschenhofer

Sport1 Holding GmbH

Die Geschäftsführung

Olaf Schröder

Dr. Matthias Kirschenhofer